

Vertrag
über die Leistungen der häuslichen
Pflegehilfe nach § 36 SGB XI - Pflegesachleistung

Frau/Herr _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

vertreten durch _____

als Bevollmächtigte/r oder gesetzlicher Betreuer/in

im Falle der gesetzlichen Betreuung:

gemäß Bestellung durch das Amtsgericht _____

mit Beschluss vom _____, Aktenzeichen: _____

nachgewiesen durch die Bestellsurkunde (als beglaubigte Kopie dem Vertrag beigelegt)

im Folgenden: „**Leistungsbezieher/Leistungsbezieherin**“¹

und

_____ als Träger des Pflegedienstes

Anschrift _____

Telefonnummer _____

im Folgenden: „**Pflegedienst**“

schließen folgenden Pflegevertrag:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Pflegedienst ist durch Versorgungsvertrag nach § 72 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung - zugelassen und ist berechtigt, die Leistungen mit den Pflegekassen abzurechnen.

Der Pflegedienst ist nach § 132 a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung - zur Erbringung von ärztlich verordneten Leistungen der häuslichen Krankenpflege gem. § 37 und der Haushaltshilfe gem. § 38 SGB V zugelassen und ist berechtigt, die Leistungen mit den Krankenkassen abzurechnen. **(wenn zutreffend, bitte ankreuzen)**

(2) Sofern vertragliche Vereinbarungen gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - mit dem örtlichen Sozialhilfeträger bestehen, ist der Pflegedienst berechtigt, die entsprechenden Leistungen mit dem Sozialhilfeträger abzurechnen.

(3) Der Pflegedienst ist verpflichtet, die „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungswirtschaftlichen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege“ (Qualitätsgrundsätze) vom 27. Mai 2011 sowie die vertraglichen Regelungen des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung (Rahmenvertrag) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die Qualitätsgrundsätze und der Rahmenvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages. Sie liegen beim Pflegedienst zur Einsichtnahme für den Leistungsbezieher aus. Der Leistungsbezieher ist berechtigt, vom Pflegedienst eine Aushändigung der Qualitätsgrundsätze und des Rahmenvertrages zu verlangen.

§ 2 Beginn der Leistungen

Leistungen nach diesem Vertrag werden ab dem _____ erbracht.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden gemäß der Leistungsvereinbarung (Anlage 2) vereinbart. Der Pflegedienst hat die vereinbarte Leistungserbringung jederzeit im Rahmen seiner personellen Kapazitäten sicherzustellen und selbst zu erbringen. Dies gilt auch als erfüllt, wenn ein anderer zugelassener Pflegedienst, auf Basis eines eigenen Pflegevertrags Leistungen für den o. g. Pflegedienst erbringt, soweit diese Leistungen jeweils vom tatsächlichen Leistungserbringer abgerechnet werden.

(2) Änderungen des Leistungsumfangs können jederzeit vereinbart werden. Sie werden jeweils in der Leistungsvereinbarung vermerkt und vom Leistungsbezieher durch Unterschrift bestätigt.

(3) Die vom Pflegedienst durchgeführten Leistungen sind täglich im Leistungsnachweis einzutragen und von der Pflegekraft mit Handzeichen abzuzeichnen. Sie sind durch den

Pflegebedürftigen, seine Pflegeperson, seinen Angehörigen oder den rechtlich bestellten Betreuer bei jeder Abrechnung, mindestens jedoch einmal monatlich zu bestätigen.

§ 4 Vergütungsregelung und Abrechnung mit Sozialleistungsträgern

- (1) Der Pflegedienst berechnet für die zu Lasten der Pflegekasse, der Krankenkasse bzw. des Sozialhilfeträgers erbrachten Leistungen die mit diesen vereinbarten Entgelte.
- (2) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis des Leistungsnachweises gem. § 3 Abs. 3 direkt mit den jeweiligen Sozialleistungsträgern.
- (3) Das für den Pflegedienst gültige allgemeine Entgeltverzeichnis ist in der aktuellen Fassung Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 1 (Leistungskomplexverzeichnis SGB XI) beigefügt.

§ 5 Vergütungsregelung und Abrechnung mit Leistungsbezieher

- (1) Leistungen, deren Kosten nicht von der Pflegekasse, der Krankenkasse bzw. dem Sozialhilfeträger übernommen werden, die der Leistungsbezieher jedoch in Anspruch nimmt, sind von ihm selbst zu bezahlen. Auf die Vergütung der vereinbarten Leistungen wird ein Investitionskostenzuschlag gemäß der Leistungsvereinbarung/des Kostenvoranschlags berechnet. Der Zuschlag wird der zuständigen Behörde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach § 82 Abs. 4 SGB XI angezeigt. Dieser ist vom Leistungsbezieher zu zahlen. Die Pflegevergütung beinhaltet den Ausbildungsrefinanzierungsbetrag (ARB) für die Pflegeassistentenausbildung und (bis 31.12.2022) für die Altenpflegefachausbildung sowie den Ausbildungszuschlag (ABZU) für die generalistische Pflegefachausbildung.
- (2) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis des Leistungsnachweises gem. § 3 Abs. 3 mit dem Leistungsbezieher.
- (3) Der Pflegedienst erstellt monatlich eine Rechnung über die Leistungen, die vom Leistungsbezieher zu zahlen sind. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf das Konto mit der IBAN _____ bei dem Kreditinstitut _____ (BIC: _____).
- (4) Auf Wunsch des Leistungsbeziehers kann dieser ein SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 3) erteilen.
- (5) Für die Leistungserbringung nach § 45b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 SGB XI werden höchstens die Entgelte gemäß § 4 Abs. 1 berechnet. § 5 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Leistungserbringung (Personal, Kooperationspartner, Pflegedokumentation)

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Pflegedienst durch fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal erbracht. Im Rahmen seiner personellen Kapazitäten stellt der Pflegedienst größtmögliche Kontinuität sicher, damit der Leistungsbezieher von möglichst wenigen Mitarbeitern betreut wird. Die Leitung des Pflegedienstes bestimmt nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie der pflegerischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit die Personen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden. Der Pflegedienst soll die Wünsche des Leistungsbeziehers angemessen berücksichtigen.

(2) Soweit der Pflegedienst vereinbarte Leistungen regelmäßig nicht selbst erbringt, sondern von einem Kooperationspartner ausführen lässt, ist dies im Pflegevertrag unter § 14 zu vermerken. Sofern der Pflegedienst Kooperationspartner in die Durchführung der Pflege einbezieht, rechnet jede zugelassene Pflegeeinrichtung die von ihr erbrachten Leistungen selbst ab.

(3) Der Pflegedienst verpflichtet sich, eine individuelle Pflegeplanung zu erstellen und die jeweils erbrachten Leistungen in einer Pflegedokumentation aufzuzeichnen. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes. Sie verbleibt während des Zeitraums der vertraglichen Zusammenarbeit beim Leistungsbezieher, es sei denn, eine sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet. Dem Leistungsbezieher ist jederzeit die Einsichtnahme in die Pflegedokumentation zu ermöglichen.

(4) Nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit verbleibt die Pflegedokumentation beim Pflegedienst. Der Leistungsbezieher ist zur Herausgabe der Pflegedokumentation gegenüber dem Pflegedienst verpflichtet. Die Pflegedokumentation ist vom Pflegedienst 10 Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Pflegedienst letztmals Pflegeleistungen erbracht hat. Der Leistungsbezieher kann eine Kopie der Pflegedokumentation gegen Erstattung der Kosten verlangen.

§ 7 Mitwirkungsverpflichtung

(1) Leistungen zu Lasten der Pflegekasse, der Krankenkasse bzw. des Sozialhilfeträgers setzen die Mitwirkung des Leistungsbeziehers als versicherte Person bzw. als anspruchsberechtigte Person voraus. Der Leistungsbezieher stellt die notwendigen Anträge und holt die Genehmigungen bei den jeweiligen Kostenträgern ein, sofern dies nicht in den Aufgabenbereich des Pflegedienstes fällt.

(2) Der Pflegedienst verpflichtet sich, den Leistungsbezieher bei der Beantragung und Inanspruchnahme notwendiger Leistungen zu beraten und zu unterstützen und über den Wegfall bzw. die Veränderung von Leistungsgrundlagen unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erhält.

(3) Wird ein vereinbarter Einsatz vom Leistungsbezieher nicht bis 11.00 Uhr des Vortages abgesagt, kann der Pflegedienst die für den Einsatz vereinbarte Vergütung verlangen, jedoch nur in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Ein Vergütungsanspruch des Pflegedienstes besteht jedoch nicht bei einer im Notfall erforderlichen Einlieferung des Leistungsbeziehers in ein Krankenhaus.

§ 8 Hilfsmittel bzw. Pflegehilfsmittel

Der Pflegedienst berät über die Einsatzmöglichkeiten von Hilfsmitteln bzw. Pflegehilfsmitteln und ist bei der Antragstellung behilflich.

§ 9 Haftung

Der Pflegedienst haftet gegenüber dem Leistungsbezieher nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind. Er ist im Außenverhältnis verantwortlich.

§ 10 Zutrittsrecht und Schlüsselnutzung

(1) Der Leistungsbezieher erklärt sich einverstanden, dass die Mitarbeiter des Pflegedienstes zur Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen, den Leistungsort zu den vereinbarten Zeiten betreten dürfen.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes dürfen die in Anlage 5 (Vereinbarung über die Aushändigung der Wohnungsschlüssel) aufgeführten Schlüssel nutzen, soweit dies für die Erbringung der Leistungen nach dem Pflegevertrag in den Räumen des Leistungsbeziehers notwendig ist.

(3) Der Pflegedienst ist verpflichtet, die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren, diese nur mit Zustimmung des Leistungsbeziehers Dritten zur Nutzung zu überlassen und auf Verlangen des Leistungsbeziehers unverzüglich an diesen zurückzugeben.

(4) Bei Verlust von Schlüsseln haftet der Pflegedienst für den daraus entstandenen Schaden.

§ 11 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Pflegedienstes sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

(2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Leistungsbeziehers gespeichert oder an Dritte übermittelt werden. Die Zustimmung zu dieser Übermittlung bedarf der Schriftform (Anlage 4).

(3) Für Leistungsbezieher, die Leistungen der Pflegekasse erhalten gelten die Bestimmungen des neunten Kapitels des Sozialgesetzbuches XI.

§ 12 Beendigung/Kündigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Kündigung dieses Vertrages, durch Beendigung des Versorgungsvertrages nach § 1 Abs. 1 oder Tod des Leistungsbeziehers. Bei vorübergehendem stationärem oder teilstationärem Aufenthalt ruht der Vertrag.

(2) Der Leistungsbezieher kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(3) Der Pflegedienst kann den Pflegevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(4) Darüber hinaus kann der Pflegedienst den Pflegevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- bei einer dauerhaften stationären Unterbringung des Leistungsbeziehers,
- wenn die Tätigkeit des Pflegedienstes durch das Verhalten des Leistungsbeziehers bzw. durch eines im Haushalt lebenden Dritten unzumutbar erschwert wird bzw. es dem Pflegedienst hierdurch nicht mehr zumutbar ist, die Leistung weiter zu erbringen oder
- wenn der Leistungsbezieher mit der Begleichung der Rechnungen von mehr als zwei Kalendermonaten in Verzug ist.

(5) Jede Kündigung bedarf der Textform nach § 126b BGB.

§ 13 Informationen in Notfällen

In Notfällen, insbesondere bei plötzlicher starker Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Leistungsbeziehers verpflichtet sich der Pflegedienst nachfolgend benannte Person unverzüglich zu benachrichtigen:

Frau/Herr _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

§ 14 Besondere Vereinbarungen

(Angaben z. B. für besondere Wünsche des Leistungsbeziehers und der Angehörigen, Zeitvereinbarung, Kooperationspartner usw.)

AUFNAHME IN PFLEGEVERTRAG NUR EINE DER BEIDEN ALTERNATIVEN!!!

Alternative 1:

§ 15 Nichtteilnahme an einem Verbraucherschlichtungsverfahren gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

(1) Gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) besteht die Möglichkeit, Streitigkeiten zwischen dem Verbraucher (Leistungsbezieher) und dem Unternehmer (Pflegedienst) unabhängig von einem gerichtlichen Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zu klären.

(2) Der Pflegedienst erklärt hiermit, dass er nicht verpflichtet und auch nicht bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß den Regelungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen, um Streitigkeiten zwischen dem Leistungsbezieher und ihm zu schlichten.

Alternative 2:

§ 15 Teilnahme an einem Verbraucherschlichtungsverfahren gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

(1) Gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) besteht die Möglichkeit, Streitigkeiten zwischen dem Verbraucher (Leistungsbezieher) und dem Unternehmer (Pflegedienst) unabhängig von einem gerichtlichen Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zu klären.

(2) Der Pflegedienst erklärt hiermit seine Bereitschaft, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß den Regelungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen, um Streitigkeiten zwischen dem Leistungsbezieher und ihm zu schlichten.

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Telefon: 07851/7957940 Fax: 07851/7957941
E-Mail: mail@verbraucherschlichter.de

Nähere Informationen über die Verbraucherschlichtungsstellen findet man auf der Internetseite der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle unter der Adresse: <https://www.verbraucher-schlichter.de>

§ 16 Beschwerderecht

(1) Der Leistungsbezieher hat das Recht, sich über mangelhafte Vertragserfüllung beim Pflegedienst zu beschweren. Die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerde verantwortlichen Person sowie der Hinweis auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde kann der Anlage 8 zu diesem Vertrag entnommen werden.

(2) Dem Leistungsbezieher ist binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.

§ 17 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl bestehen.

§ 19 Vertragsaushändigung/Unterschriften

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages nebst sämtlichen Anlagen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Pflegedienstes

Unterschrift des Leistungsbeziehers

Anlagen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird (Zutreffendes ankreuzen):

- | | | |
|--------------------------|----------|--|
| <input type="checkbox"/> | Anlage 1 | Leistungskomplexverzeichnis SGB XI |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 2 | Leistungsvereinbarung |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 3 | SEPA-Lastschriftmandat |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 4 | Zustimmungserklärung Datenschutz |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 5 | Vereinbarung über die Aushändigung der Wohnungsschlüssel |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 6 | Widerrufsbelehrung |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 7 | Widerrufsformular |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 8 | Recht auf Beschwerde |

Dieser Mustervertrag ist nach bestem Wissen und unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Der Mustervertrag ersetzt nicht die Beteiligung von Fachleuten und die Prüfung im jeweiligen Einzelfall. Eine Haftung für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

(Dieser Passus hat nur Gültigkeit, soweit der Vertrag als Mustervertrag herausgegeben wird, nicht bei Vertragsschluss im konkreten Einzelfall.)

Leistungskomplexverzeichnis SGB XI – Beschreibung der Leistungen der häuslichen Pflege

Grundsätze der Leistungserbringung

- Für die Leistungskomplexe 1 bis 14 sowie 15 bis 17b ist kein Zeitwert hinterlegt. Der Leistungsaufwand kann in der individuellen Situation unterschiedlich sein. Dies ist bei der pauschalen Bewertung (Punktzahl) berücksichtigt.
- Die Leistungen der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen beinhalten keine Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen und der Hilfen bei der Haushaltsführung und sind von diesen abzugrenzen.
- Können bei einem im Sterbeprozess befindlichen pflegebedürftigen Menschen die im aktuellen Pflegevertrag vereinbarten Leistungen nur noch teilweise oder nicht mehr erbracht werden, ergänzt bzw. ersetzt die stattdessen erbrachte pflegerische Sterbebegleitung die Leistungen des jeweiligen Leistungskomplexes.
- Fahrtkosten werden nicht gesondert berechnet, da sie über den vereinbarten Punktwert abgegolten sind.

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
1.	<p>Kleine Körperpflege beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Teilwaschen (z.B. Gesicht, Hände, Intimbereich, Haarwäsche, Nagelpflege, Hautpflege) 4. Mundpflege und Zahnpflege 5. Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur 6. Rasieren 7. Betten machen/ richten <p>Der Leistungskomplex kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 2, 10, 13 und 14 abgerechnet werden; er kann pro Einsatz grundsätzlich einmal abgerechnet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes umfasst auch die Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen. Hierbei steht hauptsächlich die Bequemlichkeit bzw. Entlastung und Linderung von Beschwerden des pflegebedürftigen Menschen im Vordergrund, z.B. das Unterlegen von Kissen zum Weichliegen oder zum Hochliegen unter die Beine, Arme oder Füße, um Versteifungen vorzubeugen sowie beim Sitzen die Unterstützung durch Kissen oder Nackenrollen. 2. Das An- und Auskleiden umfasst Hilfen beim An- und Ausziehen und ggfs. bei der Auswahl der Kleidung sowie Hilfen beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken. 	367

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	<p>3. Das Teilwaschen umfasst in der Regel das Waschen von Teilbereichen des Körpers wie z. B. Gesicht, Oberkörper oder Genitalbereich/Gesäß sowie gegebenenfalls den Transfer zu und von der Waschgelegenheit, Die Hautpflege bezieht sich im Wesentlichen auf das Gesicht, die Hände und den Intimbereich. Die Nagelpflege bezieht sich auf Fingernägel/Fußnägel schneiden, Reinigen sowie das Feilen/Angleichen der Nägel. Sie wird nicht durchgeführt zur medizinischen und kosmetischen Nagelbehandlung bzw. beim Vorliegen gesundheitlicher Risiken (z.B. Diabetes mellitus). Ggf. ist der Kontakt zur Fußpflege herzustellen.</p> <p>4. Die Mund- und Zahnpflege umfasst auch die Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und Mundhygiene.</p> <p>5. Das Kämmen einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur ist entsprechend dem individuellen Bedarf des pflegebedürftigen Menschen durchzuführen (z.B. Flechtfrisur). Das Einlegen, Herrichten einer Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare sind nicht Bestandteil dieser Leistung. Sie gehören in den Eigenverantwortungsbereich des pflegebedürftigen Menschen. Vom Pflegedienst ist allerdings bei Bedarf im Rahmen dieses Leistungskomplexes der Kontakt zum Friseur herzustellen.</p> <p>6. Die Gesichtsrasur ist Bestandteil der Leistung und beinhaltet die Nass- oder Trockenrasur, einschließlich der Gesichtspflege.</p> <p>7. Das Betten machen/richten umfasst das Aufschütteln des Kopfkissens, Glatziehen des Lakens und Aufschütteln der Bettdecke.</p> <p>Neben der aktivierenden Pflege ist die Einleitung von Prophylaxen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen Bestandteil der körperbezogenen Pflegemaßnahmen Prophylaxen müssen immer im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen gesehen und gemeinsam erbracht werden.</p> <p>Die Vorbereitung des unmittelbaren Pflegebereiches (z.B. Bereitstellung der Pflegeutensilien) sowie ggf. dessen/deren anschließende Säuberung von den Verunreinigungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes.</p>	
2.	<p>Große Körperpflege beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Ganzkörperwaschung/Duschen/Baden mit Haut- und/oder Nagelpflege/Haarwäsche 4. Mundpflege und Zahnpflege 5. Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur 6. Rasieren 7. Betten machen/ richten <p>Der Leistungskomplex kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 1, 10, 13 und 14 abgerechnet werden.</p> <p>1. Die Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes umfasst auch die Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen.</p>	581

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	<p>Hierbei steht hauptsächlich die Bequemlichkeit bzw. Entlastung und Linderung von Beschwerden des pflegebedürftigen Menschen im Vordergrund, z.B. das Unterlegen von Kissen zum Weichliegen oder zum Hochliegen unter die Beine, Arme oder Füße, um Versteifungen vorzubeugen sowie beim Sitzen die Unterstützung durch Kissen oder Nackenrollen.</p> <p>2. Das An- und Auskleiden umfasst Hilfen beim An- und Ausziehen und ggfs. bei der Auswahl der Kleidung sowie Hilfen beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken.</p> <p>3. Das Ganzkörperwaschen bzw. das Duschen oder Baden bezieht sich auf die vollständige Körperpflege. Auch das Waschen und Trocknen der Haare sind bei Bedarf durchzuführen und Bestandteil dieser Leistung. Der Transfer zu und von der Waschelegenheit ist Bestandteil des Ganzkörperwaschen/Baden/Duschen und kann nicht gesondert abgerechnet werden. Die Hautpflege bezieht sich im Wesentlichen auf den gesamten Körper. Die Nagelpflege bezieht sich auf Fingernägel/Fußnägel schneiden, Reinigen sowie das Feilen/Angleichen der Nägel. Sie wird nicht durchgeführt zur medizinischen und kosmetischen Nagelbehandlung bzw. beim Vorliegen gesundheitlicher Risiken (z.B. Diabetes mellitus). Ggf. ist der Kontakt zur Fußpflege herzustellen.</p> <p>4. Die Mund- und Zahnpflege umfasst auch die Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und Mundhygiene.</p> <p>5. Das Kämmen einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur ist entsprechend dem individuellen Bedarf des pflegebedürftigen Menschen durchzuführen (z.B. Flechtfrisur). Das Einlegen, Herrichten einer Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare sind nicht Bestandteil dieser Leistung. Sie gehören in den Eigenverantwortungsbereich des pflegebedürftigen Menschen. Vom Pflegedienst ist allerdings bei Bedarf im Rahmen dieses Leistungskomplexes der Kontakt zum Friseur herzustellen.</p> <p>6. Die Gesichtsrasur ist Bestandteil der Leistung und beinhaltet die Nass- oder Trockenrasur, einschließlich der Gesichtspflege.</p> <p>7. Das Betten machen/richten umfasst das Aufschütteln des Kopfkissens, Glatziehen des Lakens und Aufschütteln der Bettdecke. Neben der aktivierenden Pflege ist die Einleitung von Prophylaxen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen Bestandteil der grundpflegerischen Tätigkeit. Prophylaxen müssen immer im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen gesehen und gemeinsam erbracht werden.</p> <p>8. Die Vorbereitung des unmittelbaren Pflegebereiches (z.B. Bereitstellung der Pflegeutensilien) sowie ggf. dessen/deren anschließende Säuberung von den Verunreinigungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes.</p>	
3.	<p>Lagern beinhaltet insbesondere:</p> <p>1. Alle Maßnahmen zum Positionswechsel, die den pflegebedürftigen Menschen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen vorbeugen und die Therapie unterstützen.</p> <p>2. Betten machen/richten</p> <p>Ziel dieses Leistungskomplexes ist es, durch eine spezielle Lagerung</p>	102

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	<p>Sekundärerkrankungen bei Bettlägerigkeit zu verhindern.</p> <p>Bei der speziellen Lagerung werden die Flachlagerung, die Oberkörperhochlagerung, die Beintieflagerung, die Beinhochlagerung, die Bauchlagerung, die Seitenlage und die Schocklagerung unterschieden. Regelmäßig als spezielle Pflege kommen die Oberkörperhochlagerung und die Beinhochlagerung, die Bauchlagerung und vor allem die Seitenlagerung sowie die therapeutische Lagerung nach Bobath bei Schlaganfallpatienten in Betracht. Bei der Seitenlagerung wird die 30 oder 90 Grad Seitenlage unterschieden.</p> <p>Soweit notwendig umfasst dieser Leistungskomplex auch das Betten machen /richten. Hierzu gehört das Aufschütteln des Kopfkissens, Glattziehen des Lakens und Aufschütteln der Bettdecke.</p> <p>Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen oder Sitzen bei bettlägerigen pflegebedürftigen Menschen sind im Sinne der aktivierenden Pflege im Rahmen der einzelnen Leistungen zu erbringen und damit nicht gesondert vergütungsfähig.</p>	
4.	<p>Lagern (Nr. 3) als alleinige Leistung</p> <p>Alleinige Leistung bedeutet in diesem Zusammenhang auch nicht in Verbindung mit einem Einsatz im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.</p>	204
5.	<p>Mobilisation</p> <p>Mobilisation umfasst alle gezielten bewegungsfördernden Maßnahmen, die zusätzlich zu den körperbezogenen Pflegemaßnahmen oder pflegeaktivierenden Maßnahmen erbracht werden. Hierzu zählen z.B. gesonderte Sitz-, Steh- und Gehübungen (ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln), bei Bettlägerigen assistiertes oder aktives, funktionsgerechtes Bewegen. Art und Umfang der Mobilisation sind abhängig vom Ausmaß der Behinderung oder Beeinträchtigung des pflegebedürftigen Menschen, sie muss jedoch einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand erfordern.</p> <p>Der alleinige Transfer zur Toilette und/oder Waschgelegenheit ohne die o. g. Maßnahmen ist nicht als "Mobilisation" gesondert abrechenbar.</p>	153
6.	<p>Mobilisation (Nr. 5) als alleinige Leistung</p> <p>Alleinige Leistung bedeutet in diesem Zusammenhang auch nicht in Verbindung mit einem Einsatz im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.</p>	204
7.	<p>Hilfe bei der Nahrungsaufnahme beinhaltet stets:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung 2. Hilfen beim Essen und Trinken 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme <p>1. Das mundgerechte Zubereiten der Nahrung umfasst die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung i. S. aller Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck. Die alleinige mundgerechte Zubereitung der Nahrung berechtigt nicht zur Abrechnung dieses Leistungskomplexes.</p>	255

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	<p>2. Die Hilfen beim Essen und Trinken umfassen den Transfer zum Tisch und zurück bzw. das Aufrichten im Bett, Darreichung der Nahrung sowie ausreichende Flüssigkeitszufuhr, ggf. Kenntnisvermittlung über richtige Ernährung. Der pflegebedürftige Mensch ist bei der Essens- und Getränkeauswahl, der Zubereitung und Darreichung sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme entsprechend den Expertenstandards zu beraten. Ggf. sind (bei Zustimmung) Dritte einzuschalten.</p> <p>3. Die Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme umfasst das Händewaschen, die Mundhygiene, ggf. das Säubern/Wechseln der Kleidung.</p> <p>Dieser Leistungskomplex kann nur dann abgerechnet werden, wenn der pflegebedürftige Mensch seine Nahrung und Flüssigkeit nicht ohne Hilfe zu sich nehmen kann.</p> <p>Dieser Leistungskomplex ist nicht gesondert abrechenbar, wenn im Zusammenhang mit der Zubereitung der Hauptmahlzeit bzw. einer sonstigen Mahlzeit, z.B. Aufwärmen von Essen auf Rädern, (jeweils Leistungskomplex 15) ausschließlich das mundgerechte Zubereiten der Nahrung (z.B. Fleisch klein schneiden) erforderlich wird und der pflegebedürftige Mensch ansonsten keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigt.</p>	
8.	<p>Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG) beinhaltet insbesondere:</p> <p>1. Aufbereitung der Sondennahrung</p> <p>2. Verabreichung der Sondenkost</p>	102
9.	<p>Hilfe bei der Ausscheidung beinhaltet insbesondere:</p> <p>Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung einschließlich Entsorgung von Ausscheidungen, gegebenenfalls Transfer zur Toilette</p> <p>Dieser Leistungskomplex kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 10 abgerechnet werden.</p> <p>Der Leistungskomplex ist einmal pro Einsatz abrechenbar. Innerhalb des Einsatzes ist der Komplex den Erfordernissen entsprechend häufig zu erbringen. Dieser Leistungskomplex umfasst die Hilfe bei Ausscheidung, wie Darm- und Blasenentleerung, Erbrochenes und Sputum (Schleim, Speichel). Er beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der physiologischen Darm- und Blasenentleerung, - die Unterstützung bei Inkontinenz (z.B. Leeren und Entsorgen des Sekretbeutels bei Urinal und Dauerkatheter, Inkontinenzmaterials, Stomapflege), - die Unterstützung beim Erbrechen. <p>Die Beratung bei Ausscheidungsproblemen und Kontinenztraining sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vorbereitung des unmittelbaren Pflegebereiches (z.B. Bereitstellung der Pflegeutensilien) sowie ggf. dessen/deren anschließende Säuberung von den Verunreinigungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes.</p>	102

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
10.	<p>Hilfe bei der Ausscheidung als alleinige Leistung beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An-/Auskleiden 2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung, z.B. Inkontinenzversorgung, zur Toilette bringen, Entsorgung von Ausscheidungen 3. Intimhygiene und/oder Mundpflege 4. Betten machen/richten <p>Dieser Leistungskomplex kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 1 und 2 sowie 9 abgerechnet werden.</p> <p>Der Leistungskomplex ist einmal pro Einsatz abrechenbar. Innerhalb des Einsatzes ist der Leistungskomplex den Erfordernissen entsprechend häufig zu erbringen.</p> <p>Benötigt der pflegebedürftige Mensch Hilfen bei Ausscheidungen, die nicht im Zusammenhang mit der Körperpflege (Leistungskomplex 1 und 2) erbracht werden, wählt er diesen Leistungskomplex.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das An- und Auskleiden umfasst Hilfen beim An- und Ausziehen und ggfs. bei der Auswahl der Kleidung sowie Hilfen beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken. 2. Dieser Leistungskomplex umfasst die Hilfe bei Ausscheidungen, wie Darm- und Blasenentleerung, Erbrochenes, Sputum (Schleim, Speichel) sowie Kontinenztraining oder Obstipationsprophylaxe, z.B. beim Erbrechen. Er beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf: <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, - die Unterstützung bei Inkontinenz (z.B. Leeren und Entsorgen des Sekretbeutels bei Urinal und Dauerkatheter, Inkontinenzmaterials, Stomapflege) sowie - die Unterstützung beim Erbrechen. <p>Das Betten machen/richten umfasst das Aufschütteln des Kopfkissens, Glattziehen des Lakens und Aufschütteln der Bettdecke.</p> <p>Die Beratung bei Ausscheidungsproblemen und Kontinenztraining sind zu berücksichtigen. Eine Teilwaschung im Intimbereich einschließlich der dafür notwendigen Prophylaxen und die Hautpflege sind Bestandteil dieses Leistungskomplexes. Die Vorbereitung des unmittelbaren Pflegebereiches (z.B. Bereitstellung der Pflegeutensilien) sowie ggf. dessen/deren anschließende Säuberung von den Verunreinigungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes.</p>	204
11.	<p>Hilfestellung zum Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung 	71

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	<p>2. Treppensteigen</p> <p>Er ist z.B. abrechenbar mit dem Besuch einer Tagespflegeeinrichtung.</p> <p>Das An-/Auskleiden umfasst auch die Auswahl der Kleidung, ggf. das An- und Ablegen von Körperersatzstücken sowie An- und Ausziehtraining.</p>	
12.	<p>Begleitung bei Aktivitäten außerhalb der Wohnung beinhaltet insbesondere:</p> <p>Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen)</p> <p>Die ständige Anwesenheit der Begleitperson ist zu gewährleisten. Dies gilt auch für evtl. Wartezeiten in Arztpraxen oder Behörden. Reine Fahrdienste können nicht abgerechnet werden.</p>	612
13.	<p>Kleine Hilfen: beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An- und Auskleiden: Das An- und Auskleiden umfasst Hilfen beim An- und Ausziehen und ggfs. bei der Auswahl der Kleidung sowie Hilfen beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken. <p>oder</p> 2. Mundpflege: Die Mund- und Zahnpflege umfasst auch die Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und Mundhygiene. <p>oder</p> 3. Nagelpflege/Fingernägel/Fußnägel schneiden: Die Nagelpflege bezieht sich auf Fingernägel/Fußnägel schneiden, Reinigen sowie das Feilen/Angleichen der Nägel. Sie wird nicht durchgeführt zur medizinischen und kosmetischen Nagelbehandlung bzw. beim Vorliegen gesundheitlicher Risiken (z.B. Diabetes mellitus). Ggf. ist der Kontakt zur Fußpflege herzustellen. <p>oder</p> 4. Gesichtsrasur: Die Gesichtsrasur beinhaltet die Nass- oder Trockenrasur, einschließlich der Gesichtspflege. <p>oder</p> 5. Haarwäsche: Waschen und Trocknen der Haare. Das Kämmen einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur ist entsprechend dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen durchzuführen (z.B. Flechtfrisur). Das Einlegen, Herrichten einer Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare sind nicht Bestandteil dieser Leistung. Sie gehören in den Eigenverantwortungsbereich des Pflegebedürftigen. Vom Pflegedienst ist allerdings bei Bedarf im Rahmen dieses Leistungskomplexes der Kontakt zum Friseur herzustellen. <p>Die Teilleistungen 1 bis 5 dieses Leistungskomplexes können einzeln in Anspruch genommen werden und sind mit der jeweiligen Punktzahl abrechnungsfähig. Sie können nicht neben den Leistungskomplexen 1 und 2 sowie 14 abgerechnet werden, darüber hinaus kann Teilleistung 1 nicht neben den Leistungskomplexen 9 und 10 abgerechnet werden.</p>	160 je Teilleistung

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	<p>Einkauf beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplanes 2. das Einkaufen von <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmitteln - sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung z.B. Gesichtsscreme u. Putzmittel 3. Unterbringung der gekauften Gegenstände in der Wohnung/Vorratsschrank <p>Serviceleistungen beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Botengänge (z.B. Post, Arzt, Apotheken) 2. Terminvereinbarung von Dienstleistungen (z.B. Fußpflege, Friseur, sofern nicht bereits mit einem anderen Leistungskomplex abgegolten) <p>Zubereitung einer Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kochen einer Mahlzeit (umfasst auch das mundgerechte Zubereiten der Nahrung) 2. Spülen 3. Reinigen des Arbeitsbereiches <p>Hierzu gehört sowohl das Kochen von warmen Mahlzeiten als auch das Aufwärmen und Bereitstellen von Fertigprodukten bzw. Essen auf Rädern sowie das Zubereiten von Broten oder kleineren Zwischenmahlzeiten.</p> <p>Werden Leistungen dieses Leistungskomplexes gleichzeitig für mehrere pflegebedürftige Menschen in einem gemeinsamen Haushalt/Wohnung (auch Wohngemeinschaft) erbracht, ist die Vergütung dieser Leistung je pflegebedürftigem Menschen anteilig zu bemessen.</p>	
16.	<p>Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI</p> <p>Die Leistung wird unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad der pflegebedürftigen Menschen erbracht.</p> <p>Die pflegerische Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegfachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden. Sie ist durch eine Pflegefachkraft zu erbringen.</p> <p>Zielsetzung der zugehenden verpflichtenden Beratungsbesuche besteht darin, die Pflegesituation regelmäßig zu beobachten, potentielle Problembereiche zu erfragen sowie auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.</p>	

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	<p>Der Beratungsbesuch beinhaltet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einschätzung der individuellen Pflegesituation (Erfassung und Analyse der Ist-Situation) 2. Beratung sowohl des pflegebedürftigen Menschen als auch der Pflegeperson 3. Dokumentation des Beratungseinsatzes/Nachweisformular <p>Und je nach individueller Bedarfslage</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Hilfestellung und praktische pflegfachliche Unterstützung; ggf. die Durchführung einer Kurzintervention 5. Aufgreifen der Themenschwerpunkte des bzw. der zu Beratenden (pflegebedürftige Menschen/Pflegeperson) 6. Weitergabe von Informationen und von Hinweisen auf die vorhandenen Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen. Bei Bedarf eine Weitervermittlung (z.B. Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder Pflegekurse/Schulungen nach § 45 SGB XI) 7. Hinweise zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen wie z.B. Tages- oder Nachtpflege, Sach- und Kombileistung, Kurzzeitpflege, Unterstützung im Alltag, Hilfsmittel und technische Hilfen 8. Empfehlungen zur Verbesserung der Pflegesituation; (Überprüfung des Pflegegrades, Verbesserung der Pflegetechnik, Vermeidung von Überlastung, Gestaltung des Pflegemixes) 9. Vorgehen bei nicht sichergestellter Pflege <p>Hierbei gelten die Empfehlungen nach § 37 Abs. 5 SGB XI zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Die Leistung ist nur abrechnungsfähig, wenn mindestens die Leistungen der Nummern 1,2 und 3 erbracht wurden.</p> <p>Mit diesem Leistungskomplex sind alle mit dem Einsatz verbundenen Aufwendungen der Vor- und Nachbereitung abgegolten, inkl. der Fahrtkosten.</p> <p>Inanspruchnahme:</p> <p>A): Pflegebedürftige Menschen, die <u>Pflegegeld</u> beziehen, haben eine Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI abzurufen: Bei Pflegegrad 2 und 3 halbjährlich einmal Bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich einmal</p> <p>B): Pflegebedürftige Menschen mit <u>Pflegegrad 1</u> sowie pflegebedürftige Menschen, die <u>Pflegesachleistungen</u> von einem ambulanten Pflegedienst beziehen, haben Anspruch, halbjährlich einmal einen Beratungseinsatz abzurufen.</p>	<p>Vergütung: 53,00 € unabhängig vom Pflegegrad</p>

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
17a.	<p>Erstbesuch beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellen einer Pflegeanamnese/strukturierte Informationssammlung 2. Feststellung des Hilfebedarfes incl. der Ressourcen und Fähigkeiten der pflegebedürftigen Menschen; 3. Feststellung, welche Leistungen innerhalb des Pflegeprozesses von den pflegebedürftigen Menschen, Angehörigen, sonstige Pflegepersonen erbracht werden; 4. Information über die Leistungskomplexe und weitere Hilfen innerhalb SGBXI/SGBV/SGBXII; 5. Erstellung Kostenvoranschlag und Beratung über Inhalt und Abschluss eines Pflegevertrages; 6. Erstellung einer Pflegeplanung; Erfassung der Risiken und Beratung /Information über erkennbaren Risiken; 7. Organisation und Koordination des Pflegeeinsatzes. <p>Der Erstbesuch kann nur abgerechnet werden, wenn der Pflegedienst erstmalig mit der Betreuung beauftragt wird und ist als Pauschale für alle mit der Pflegeprozessplanung zusammenhängenden Leistungen zu betrachten. Der Erstbesuch ist durch eine Pflegefachkraft zu erbringen.</p>	1.000
17b.	<p>Folgebesuch</p> <p>Der Folgebesuch kann nur abgerechnet werden, wenn sich der Pflegebedarf deutlich verändert hat, z.B. nach Reha-, Kurzzeitpflege- oder Krankenhausaufenthalt, Veränderung des Pflegegrades, auf Grund einer veränderten Pflegesituation.</p> <p>Der Pflegedienst erstellt auf der Grundlage der festgestellten Veränderungen eine aktualisierte Leistungsvereinbarung.</p> <p>Die Leistungsinhalte des Leistungskomplexes entsprechen denen des Leistungskomplexes des Erstbesuches, der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Folgebesuch ist durch eine Pflegefachkraft zu erbringen.</p>	300
18a.	<p>Pflegerische Betreuungsmaßnahmen</p> <p>Als Basiswert gelten 10 Minuten, sofern die Leistung in Kombination mit anderen Leistungen aus diesem Verzeichnis erbracht wird. Danach erfolgt eine minutengenaue Abrechnung.</p> <p>Der Basiswert gilt nicht bei alleiniger Erbringung von Betreuungsmaßnahmen; in diesem Fall wird ab Beginn minutengenau abgerechnet.</p> <p>Keine Leistungen der häuslichen Betreuung sind ausschließliche Fahrdienste, Hilfen bei der schulischen und beruflichen Eingliederung, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII in Verbindung mit dem SGB IX, Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach dem SGB V oder Leistungen die in den Verantwortungsbereich eines anderen Sozialleistungsträgers fallen.</p> <p>Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen umfassen die Unterstützung und</p>	<p>720 pro Stunde</p> <p>12 pro Minute</p>

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	<p>sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des pflegebedürftigen Menschen oder seiner Familie im Alltag und schließen insbesondere folgendes mit ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Begleitung: Unterstützung von Aktivitäten im und außerhalb des häuslichen Umfeldes, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, z.B. Spaziergänge, Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten, b. Beschäftigung: Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, z.B.: Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen, Hilfen zur Einübung bzw. Einhaltung eines Tag- und Nachtrhythmus, Unterstützung bei Hobby und Spiel, c. Beaufsichtigung: Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht und persönliche Anwesenheit erforderlich ist, z.B. Anwesenheit der Betreuungsperson, Beobachtung des Versicherten zur Vermeidung einer Selbst- oder Fremdgefährdung, bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben. <p>Bei der alleinigen Leistungserbringung stellt das Betreten der Häuslichkeit den Beginn, das Verlassen das Ende der Leistung dar.</p> <p>Werden Leistungen dieses Leistungskomplexes durch eine Betreuungskraft gleichzeitig für mehrere pflegebedürftige Menschen erbracht, ist die Vergütung dieser Leistung anteilig auf die Pflegebedürftigen umzulegen. Beim gleichzeitigen Einsatz weiterer Betreuungskräfte erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen ebenfalls anteilig.</p>	
18b.	<p>Pflegerische Betreuungsmaßnahmen durch Fachkräfte</p> <p>Leistungserbringung durch Pflegefachkräfte im Sinne des § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB XI mit Berufserfahrung in der Psychiatrie bzw. Gerontopsychiatrie oder Sozialpsychiatrie. Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre in Vollzeitbeschäftigung nach erteilter Erlaubnis in einem der im Gesetz genannten Berufe innerhalb der letzten acht Jahre in einem Krankenhaus (psychiatrischen Krankenhaus, psychiatrischen Fachabteilung eines Allgemeinkrankenhauses) oder einer sozialpsychiatrischen Einrichtung oder einer psychiatrischen oder gerontopsychiatrischen (Pflege-)Einrichtung umfassen. Erfolgte die berufspraktische Tätigkeit als Teilzeitbeschäftigung, verlängern sich die o.a. Fristen entsprechend.</p> <p>Die Leistungserbringung kann auch durch Heilerziehungspfleger, Erzieher und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter mit entsprechender Berufserfahrung erfolgen.</p> <p>Auf die Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre kann verzichtet werden, wenn der Nachweis einer Qualifikation als Fachkraft für Gerontopsychiatrie mit mindestens 360 Stunden Fortbildung sowie einem Praktikum von drei Monaten in einer der o.g. Einrichtungsformen erbracht werden kann.</p> <p>Werden Leistungen dieses Leistungskomplexes durch eine Betreuungskraft gleichzeitig für mehrere pflegebedürftige Menschen erbracht, ist die Vergütung dieser Leistung anteilig auf die Pflegebedürftigen umzulegen. Beim gleichzeitigen Einsatz weiterer Betreuungskräfte erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen ebenfalls anteilig.</p>	<p>1.020 pro Stunde</p> <p>17 pro Minute</p>

Leistungsvereinbarung

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Pflegekasse _____ Pflegegrad _____

Krankenkasse _____ Vers.-Nr. _____

Leistungen der Pflegekasse (SGB XI)											
Leistungs-komplex	Inhalt	Wie oft erforderlich?							Preis pro Leistung	Leistungs-anzahl pro Monat	Gesamt-betrag
		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
Gesamtkosten										€	
abzüglich Sachleistungsbetrag der Pflegekasse										€	
Zu zahlender Eigenanteil										€	

Sonstige Leistungen (auch verordnete, aber nicht genehmigte Leistungen der häuslichen Krankenpflege gem. SGB V)			
Art der Leistung	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
Gesamtkosten			€

Die im Pflegevertrag vereinbarten Leistungen werden ab _____ erbracht.

Ort, Datum

Unterschrift des
Pflegedienstes

Unterschrift des
Leistungsbezieher

SEPA-Lastschriftmandat

Frau/Herr _____

wohnhaft in _____

erteilt dem _____
(Pflegedienst)

widerruflich die Befugnis, Rechnungsbeträge aufgrund des abgeschlossenen
Pflegevertrages abzubuchen.

Die Abbuchungen sollen von folgendem Konto vorgenommen werden:

IBAN: _____ bei der _____
(Name des Bankinstituts)

BIC: _____

Ort, Datum

Unterschrift des/der Kontoinhabers/in

**Zustimmungserklärung nach den Datenschutzbestimmungen
(für Pflegebedürftigen, die Leistungen der Pflegekasse erhalten, gelten die
Bestimmungen des neunten Kapitels des Sozialgesetzbuches XI)**

Ich bin einverstanden, dass insbesondere folgende Daten aus der Pflegedokumentation

an folgende an der Pflege beteiligten Personen und Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

Arzt

Krankenkasse

Pflegekasse

MDK

Therapeut

Abrechnungsstelle

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungsbeziehers

Vereinbarung über die Aushändigung der Wohnungsschlüssel

Frau/Herr _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

im Folgenden „Leistungsbezieher“

und _____

als Träger des Pflegedienstes

Anschrift _____

Telefonnummer _____

im Folgenden „Pflegedienst“

schließen folgende Vereinbarung:

Der Leistungsbezieher übergibt am _____ dem Pflegedienst folgende Schlüssel:

Haustür _____
(Anzahl)

Wohnungstür _____
(Anzahl)

Briefkasten _____
(Anzahl)

Sonstige _____
(Anzahl, Bezeichnung)

Der Pflegedienst sichert zu, die Schlüssel vor unbefugtem Zugriff zu sichern und auch jederzeit auf Wunsch zurückzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungsbeziehers

Unterschrift des Pflegedienstes

Die Schlüssel wurden an den Leistungsbezieher zurückgegeben:

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungsbeziehers

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

(genaue Bezeichnung des Pflegedienstes, Anschrift, Telefonnummer,
Telefaxnummer und E-Mail-Adresse)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 7 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerspruchsfrist absenden.

Folgen des Widerspruchs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung: Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

- Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von _____ die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen. (sofern gewünscht, bitte ankreuzen)

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungsbeziehers

Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

_____ als Träger des Pflegedienstes

Anschrift _____

Telefonnummer _____

(hier sind der Name, die Anschrift und die Telefonnummer des Pflegedienstes durch den Pflegedienst einzufügen)

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Pflegevertrag vom _____.

Frau/Herr _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungsbeziehers

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie Beschwerden haben, können Sie sich an den/die für die für diesen Bereich zuständige/n Mitarbeiter/in des Pflegedienstes _____
(Name und Vorname angeben) wenden.

Herr/Frau _____ erreichen Sie unter folgender Anschrift:

(Anschrift, Telefonnummer einfügen)

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger des Pflegedienstes zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

(Anschrift, Telefonnummer des Trägers einfügen)

Ergänzend ist nachfolgend die Erreichbarkeit der nach dem Saarländischen Wohn-,
Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz zuständigen Behörde aufgeführt:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
Referat B 5, Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesheimgesetz - Heimaufsicht
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken
Telefonnummer: 0681/501 3339